

Leinwand (zu Wasser rückgehende), Mörtel von Ziegel- und Zuffstein (Traß), Mählsleine, Pfeisenerde, Pflastersteine, Sand, Sand- und Bruchsteine aller Art, Schiefer (Dach-), Steinkohlen, Thon, Töpfer- und Walkererde, Zuffstein, Ziegel (gebrannte und luft-), Ziegelement.

§. 5.

Die im Manifeste nicht verzeichneten Reiseeffectualien der Schiffer sind in verhält. zu Artikel 10. nstimmiger Quantität ganz abgabenfrei. Bei Bestimmung der Quantität soll mit der billigsten Ansicht nach der Länge der Reise, der Stärke der Besatzung u. verfahren werden.

§. 6.

Die zum Verdeck eines Fahrzeugs einmal ein- und zugerichteten Bretter sind, da zu Artikel 10. ste zu dem Schiffsgeräthe gehören, zollfrei. In Ermangelung solcher, sind von Ent- richtung des Elbezolls befreit die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter, und zwar:

1stens bei Schiffen unter 10 Last Ladungsfähigkeit	1 Schock,
2tens " " " von 10 bis 25 Last	" " " " 2 "
3tens " " " " 25 " 45 " " " " "	2½ "
4tens " " " " 45 und mehr	3 "

§. 7.

Der Artikel 11. der Elbsacte ist modificirt, wie folgt: zu Artikel 11.

Die Abgabe von den Fahrzeugen oder die Recognitionengebühr wird nach vier Klassen und nach dem unter C. beigeschlossenen Tarif erhoben. Lit. C.

Dieselbe beträgt für die ganze Stromlänge, von der ersten Klasse unter 10 Ham- burger Last der Ladungsfähigkeit,

(die Last zu 4000 Pfund)	" " " 3 Tst. 4 gl.
von der 2ten Klasse von 10 bis 25 Last,	" 7 " 8 "
" " 3ten " " 25 " 45 "	" 11 " 12 "
" " 4ten " " 45 Last und drüber	13 " 16 "

Unbeladene Fahrzeuge zahlen allenthalben ein Viertel vorstehender Tare.

§. 8.

Zum Behuf der Entrichtung der Recognitionengebühr sollen die Elbschiffe künftig zu Artikel 11. gleichförmig vermesssen und mit gehörigen Documenten hierüber, nach dem Formular Lit. D, versehen seyn. Lit. D.